

1 Grundlagen

1.1 Corona Schutzverordnung aktuelle Fassung

Maßgebend für den Sportbetrieb des SCR ist die Corona Schutzverordnung des Landes Nordrhein Westfalen in seiner aktuell gültigen Fassung.

Maßgeblich für die Sportausübung sind ausschließlich die Regelungen der Corona-Schutzverordnung, nicht andere Angaben etwa aus Medienberichten oder Onlineforen.

1.2 Corona Konzept SC Rondorf in der aktuell gültigen Fassung

Der SC Rondorf 1912 e.V. besitzt ein Corona Konzept, welches in seiner aktuell gültigen Fassung für alle Personen bindend ist.

2 Auflagen für den Sportbetrieb ab dem 08.03.2021

2.1 Zugang zur Sportanlage

Das Betreten der Anlagen, speziell des Trainingsplatz, ist zu den Trainingszeiten nur für die Übungsleiter selbst und die vom Übungsleiter eingeteilten aktiven Sportler gestattet. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes und die Abstandsregelungen beim Betreten und Verlassen der Platzanlage ist obligatorisch.

Als "Bereich Trainingsplatz" gilt auf der Platzanlage Pastoratsstr. der gesamte Bereich nach durchschreiten des Eingangstores zur Tennenfläche.

Als "Bereich Trainingsplatz" gilt auf der Platzanlage BSA Sürther Feld der durch das Zuschauergeländer abgegrenzte Bereich.

Die Zugänge zur Platzanlage sind verschlossen zu halten um unbefugten Personen den Zugang nicht zu ermöglichen. Personen, die nicht der eigenen Trainingsgruppe oder einer Trainingsgruppe der Nachbarvereine angehören, sind der Anlage zu verweisen.

2.2 Platzmarkierungen

Auf Grund der CoronaSchVO ist es für eine Sportgruppe bis einschließlich 14 Jahren nicht notwendig das Spielfeld zu unterteilen. Die Anzahl der Personen die gleichzeitig auf einem Spielfeld trainieren dürfen ergibt sich aus Punkt 2.3 und dem zugehörigen aktuellen Platzbelegungsplan genannt in Punkt 2.4!

2.3 Personenanzahl

Die Anzahl an Kindern, die eine feste Trainingsgruppe bilden und zusammen auf dem Trainingsplatz Sport treiben dürfen, wird auf maximal 10 Kinder begrenzt. Die Trainingsgruppe wird mindestens von einem oder maximal von zwei Übungsleiter/Trainer/Aufsichtsperson(en) betreut.

Es ergibt sich somit eine maximale Personenanzahl von 10 Kinder plus maximal 2 Übungsleiter im unter Punkt 2.1 definierten "Bereich Trainingsplatz".

2.4 Belegungsplan

Ab dem 08.03.2021 gilt ein gesonderter Belegungsplan für die Platzanlage Pastoratsstr. sowie BSA Sürther Feld - Platz West. Der Belegungsplan stellt sicher, dass nur eine Mannschaft zu einem besagten Zeitpunkt auf der Anlage trainiert.



2.5 Nachverfolgung

Die Übungsleiter sind angewiesen die Anwesenheit beim Sportbetrieb zu Dokumentieren und die Anwesenheitsliste umgehend nach der abgeschlossenen Trainingseinheit, auf Anforderung der Corona-Beauftragten, spätestens jeden Freitag nach der wöchentlichen Trainingseinheit dem Verein zur Verfügung zu stellen.

Die Liste unterliegt keinem festgelegten Muster, muss aber mindestens die folgenden Informationen enthalten:

- Platzanlage
- Datum
- Name, Vorname Adresse, Telefonnummer des Übungsleiters
- Auflistung der Trainingsruppen mit Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer
- Uhrzeit Beginn und Ende der Trainingseinheit der jeweiligen Trainingsruppen

Ab dem 15.03.2021 wird die Kontaktnachverfolgung über die vom Verband bereitgestellte FVM-Checkln-App für alle SC Rondorf Mannschaften verpflichtend! Ab dann wird eine papiergeführte Kontaktverfolgung der Teilnehmer nicht mehr akzeptiert!

3 HAFTUNGSHINWEIS

Bei Wiederaufnahme des Trainings- und Spielbetriebs ist zwar jeder Verein dafür verantwortlich, die geltenden Sicherheits- und Hygienebestimmungen einzuhalten und den Trainings- und Spielbetrieb entsprechend der jeweils geltenden Verfügungslage zu organisieren. Das bedeutet aber noch keine generelle Haftung der Vereine und der für die Vereine handelnden Personen für eine Ansteckung mit Sars-CoV-2 im Rahmen des Trainings- oder Spielbetriebs. Denn es ist klar, dass sich auch bei Einhaltung größtmöglicher Sicherheits- und Hygienestandards eine Ansteckung nicht zu 100 Prozent vermeiden lässt (weder im Training/Spiel noch bei sonstiger Teilnahme am öffentlichen Leben). Die Vereine haften insoweit nicht für das allgemeine Lebensrisiko der am Trainings- und Spielbetrieb beteiligten Personen. Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernimmt der SCR keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der obenstehenden Empfehlungen. Diese verstehen sich als Hilfestellung und Richtlinie für den Sportbetrieb des SCR, nicht aber als Rechtsberatung.

Die rechtliche Grundlage bildet die Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen mitsamt Anlagen, die Sie in der jeweils aktuellen Fassung hier finden:

https://www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie

Aufgrund regionaler oder lokaler Besonderheiten sind die Kreise und kreisfreien Städte ermächtigt, weitergehende Beschränkungen zu erlassen (vgl. § 16 Satz 2 CoronaSchVO NRW). Bitte informieren Sie sich unbedingt bei den Behörden vor Ort, welche Voraussetzungen für Ihren Sportbetrieb gelten.

Dieses Corona Konzept gilt somit ergänzend und zusätzlich zu den in der aktuellen Coronaschutzverordnung geltenden Bestimmungen. Alle Beteiligten sind somit verpflichtet sich vor Teilnahme am Angebot und Betreten der Platzanlagen des SCR sich über die aktuell gültigen Bestimmungen eigenverantwortlich zu informieren.

Die Teilnahme an den Angeboten und das Betreten der Platzanlagen des SCR geschieht auf freiwilliger Basis der Beteiligten. Entsprechend stellen die Beteiligten den SCR von jeglichen Schadensansprüchen aus der Folge der Teilnahme und Betreten der Platzanlage frei.